

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der AfD**

**zu der Beschlussempfehlung des Innen- und Kommunalausschusses**  
**- Drucksache 6/3137 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 6/2275 -**

**Thüringer Gesetz über die Grundsätze von Funktional- und Verwaltungsreformen (ThürGFVG)**

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

"1. § 3 erhält folgende Fassung:

**'§3**  
Grundsätze der Aufgabenübertragung

(1) Aufgaben sollen nach der Prüfung der Kriterien ihrer kostengünstigen, effizienten, bürgernahen und schnellen Erledigung einer Verwaltungsebene (Land, Landkreis oder kreisfreie Stadt, Gemeinde) zugeordnet werden.

(2) Die Ergebnisse der Prüfung nach Absatz 1 werden in einem Funktionalreformgesetz unter Einschluss einer Kostenprognose sowie von Kostenübernahmeregelungen für jede zu übertragende Aufgabe zusammengefasst. Das Gesetz soll spätestens zum 1. Januar 2018 in Kraft treten.'

2. Folgender neue § 4 wird eingefügt:

**'§4**  
Grundsätze des Aufgabenübergangs

(1) Zusätzliche finanzielle Belastungen, die mit dem Übergang von Aufgaben der ehemaligen kreisfreien Städte auf die neu gebildeten Landkreise verbunden sind und nicht durch die künftig von diesen Städten zu zahlende Kreisumlage abgedeckt werden können, sollen mittels eines Standardanpassungszuschusses über die nächsten fünf Jahre nach erfolgtem Aufgabenübergang kompensiert werden.

Diesen Zuschuss sollen auch die neu gebildeten Landkreise erhalten, wenn Standardanpassungen notwendig sind.

(2) Das Nähere wird in einem Gesetz über die Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte geregelt.'

3. Die bisherigen §§ 4 bis 10 werden die §§ 5 bis 11.

4. Der bisherige § 11 wird gestrichen.

5. Nach § 13 wird folgender neue § 14 eingefügt:

'§14  
Regelungen zur Personalüberleitung

Die personellen Regelungen für Beschäftigte und Beamte des Freistaats Thüringen sowie der kommunalen Gebietskörperschaften werden in einem Personalüberleitungsgesetz geregelt. Die Regelungen des Personalüberleitungsgesetzes sollen insbesondere den vorliegenden persönlichen, familiären und sonstigen sozialen Verhältnissen sowie den Belangen Schwerbehinderter und älterer oder familiär gebundener Beschäftigten und Beamten Rechnung tragen. Das Personalüberleitungsgesetz soll spätestens zum 1. Januar 2018 in Kraft treten.'

6. Die bisherigen §§ 14 bis 19 werden die §§ 15 bis 20."

**Begründung:**

Zu 1.:

Das Kommunalisierungsgebot (§ 3 des Gesetzesentwurfs der Landesregierung) wurde im Rahmen der Anhörung von vielen Anzuhörenden kritisch gesehen. Zum einen wurde

vom Gemeinde- und Städtebund darauf aufmerksam gemacht, dass vor der Übertragung jeder einzelnen Aufgabe evaluiert werden soll, auf welcher Verwaltungsebene sie am kostengünstigsten, effizientesten und schnellsten vollzogen werden kann. Als weiteres Kriterium wurde die Bürgernähe angeführt.

Zum anderen verweist der Thüringer Rechnungshof in seiner Stellungnahme darauf, dass das Potential für Kommunalisierungen politisch höher eingeschätzt wird, als es sich tatsächlich darstellt. Daher ist nicht erkennbar, welcher Mehrwert "durch ein gesetzliches Kommunalisierungsgebot erzielt werden soll" (Seite 6 der Stellungnahme in Vorlage 6/1754).

Im Sinne der Verknüpfung der Aufgabenkritik und einer auf ihrer Grundlage erfolgenden Funktionalreform mit der Gebietsreform soll das Funktionalreformgesetz zeitgleich mit den neuen Gebietsstrukturen in Kraft treten (also voraussichtlich zum 1. Januar 2018). Im vorliegenden Gesetzesentwurf der Landesregierung wird in der Begründung hingegen vom 1. Januar 2019 als Stichtag zur Umsetzung der Funktionalreform gesprochen, was bedeutet, dass die Funktionalreform nach der Implementierung der neuen Gebietsstrukturen käme. Dies widerspricht grundlegenden Erkenntnissen der Verwaltungswissenschaft, wonach in der Trias Aufgabenkritik - Funktionalreform - Gebietsreform die Aufgaben-

kritik in der logischen und chronologischen Reihenfolge an erster Stelle stehen muss.

Zu 2.:

Mit der Einkreisung der kreisfreien Städte werden die mit der Kreisangehörigkeit einhergehenden Aufgaben auf die neu gebildeten Landkreise verteilt. Zwar ist zu erwarten, dass manche der ehemals kreisfreien Städte zu Großen kreisangehörigen Städten werden und damit einen Teil ihrer Aufgaben als kreisfreie Stadt behalten. Doch ist davon auszugehen, dass die Kreisumlage der neu gebildeten Landkreise durch die neu hinzukommenden Aufgaben steigt, wodurch wiederum die ehemals kreisfreien Städte belastet werden. Daher ist im Rahmen eines von der Landesregierung bereits angekündigten Gesetzes über die Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte ein Standardanpassungszuschuss sowohl für die ehemaligen kreisfreien Städte, als auch für die Landkreise notwendig (wie im Entwurf des Leitbildes des Landes Brandenburg für die Verwaltungsstrukturreform 2019, Drucksache 6/1788, Seite 22 vorgeschlagen).

Zu 3.:

Es handelt sich um formal nötige Anpassungen.

Zu 4.:

An dem dreistufigen Aufbau der Verwaltung soll festgehalten werden. So wird zum einen der einheitliche Verwaltungsvollzug sichergestellt, zum anderen werden damit Ministerien von Vollzugsaufgaben entlastet. Laut dem Rechnungshof des Landes Sachsen Anhalt ist ein "Landesverwaltungsamt als Bündelungsbehörde effektiver als eine Mehrzahl von Landesoberbehörden" (Seite 5 der Stellungnahme in Zuschrift 6/746).

Zu 5.:

Der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen hat in seiner Stellungnahme kritisch angemahnt, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf grundlegende Aussagen zur personalrechtlichen Ausgestaltung fehlen. Diese Rechtsunsicherheit wird unter Verweis auf ein von der Landesregierung noch vorzulegendes Personalüberleitungsgesetz, das spätestens zum 1. Januar 2018 in Kraft treten soll (also zeitgleich mit den neuen Gebietsstrukturen und der Funktionalreform), beseitigt.

Zu 6.:

Es handelt sich um formal nötige Anpassungen.

Für die Fraktion:

Henke